



FAQ

Startchance Bewegung

Zusätzliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote für Startchancen-Schulen initiieren und verstetigen in Kooperation mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand: August 2025

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind nordrhein-westfälische Sportvereine, Stadt- und Gemeindegemeinschaften, Stadt- und Kreissportbünde, Fachverbände sowie freie Träger (z. B. der Kinder- und Jugendhilfe) und private Anbieter (z. B. Schwimmschulen).

Ich möchte gern ein Angebot anbieten, weiß aber nicht, wie ich starten soll?

Die [regionalen Ansprechpersonen](#), i. d. R. die Fachkräfte „Sport im Ganztage“, in den Stadt- und Kreissportbünden beraten gern zur inhaltlichen Ausgestaltung und unterstützen bei der organisatorischen Umsetzung der Maßnahmen.

Was wird gefördert?

Es werden zusätzliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote an den oder für die vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen benannten [923 Startchancen-Schulen](#) gefördert. Die Maßnahmen sind mit den Schulleitungen abzustimmen.

Als zusätzliche Maßnahmen gelten Angebote, die bisher nicht in der Stundentafel vorgesehen sind. So dürfen sie z. B. den regulären (Sport-)Unterricht nicht ersetzen.

Kann ich als Anbieter Fördermittel für mehrere Maßnahmen an einer Startchancen-Schule beantragen?

Ja, bei vorliegender Zustimmung der Schulleitung ist dies möglich. Allerdings bedarf es für jede Maßnahme im Umfang von mindestens 10 Kurseinheiten á 60 Minuten einer gesonderten Antragsstellung, Bewilligung und Abrechnung der Fördermittel.

Welchen Umfang haben geförderte Maßnahmen?

Die Maßnahmen müssen mindestens 10 Kurseinheiten á 60 Minuten umfassen. Eine Ausweitung auf ein Schulhalbjahr bzw. das volle Schuljahr ist wünschenswert. Grundsätzlich sollen die Maßnahmen durch eine Regelmäßigkeit gekennzeichnet sein und möglichst wöchentlich stattfinden.

Worauf müssen die Maßnahmen inhaltlich abzielen?

Die Maßnahmen müssen auf die Förderung der sozial-emotionalen Kompetenzen und der Persönlichkeitsentwicklung von Startchancen-Schüler*innen abzielen. Dieser Zielstellung dienlich sind u. a.

- Maßnahmen zur Förderung der Selbstregulationskompetenzen von Kindern und Jugendlichen (z. B. Mannschaftssportarten, Entspannungs- und Selbstbehauptungskurse),
- Maßnahmen, die im sozialen Nahraum wahrgenommen und eingebunden sind (z. B. Abenteuer- und Erlebnissportangebote),
- Maßnahmen, die auf den Erwerb bestimmter sicherheitsrelevanter Kompetenzen, insbesondere das sichere Schwimmen und Radfahren gerichtet sind (vgl. [Förderrichtlinie](#): 2 Gegenstand der Förderung).

Welche Gruppengröße sollte eine Maßnahme umfassen?

Die Gruppengröße variiert je nach Angebotsform. An klassischen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten nehmen i. d. R. 15-20 Startchancen-Schüler*innen teil; an Angeboten zur Förderung der Schwimmfähigkeit nehmen i. d. R. 8-12 Startchancen-Schüler*innen teil.

Muss eine Teilnehmerliste für die geförderte Maßnahme geführt werden?

Eine Teilnehmerliste sollte geführt werden, um die kontinuierliche Teilnahme der Startchancen-Schüler*innen nachzuhalten. Bei der Erstellung des Verwendungsnachweises ist die Angabe der Anzahl der teilnehmenden Startchancen-Schüler*innen (nach weiblich, männlich, divers und ohne Geschlechtseintrag) anzugeben.

In welcher Höhe werden die Maßnahmen finanziell gefördert?

Die Förderung beträgt pauschal 50 Euro pro Kurseinheit (60 Minuten). Bei einem Mindestumfang von 10 Kurseinheiten sind somit mindestens 500 Euro für eine Maßnahme zu beantragen. Je nach Anzahl der geplanten Kurseinheiten erhöht sich entsprechend die Fördersumme.

Für welche Ausgaben darf die Förderung eingesetzt werden?

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben. Jede bewilligte Förderung zur Durchführung einer Maßnahme wird mit einem Pauschalbetrag i. H. v. 50 Euro pro Kurseinheit gefördert. Die entsprechenden Ausgaben sind im Verwendungsnachweis anzugeben.

Zu den Sachausgaben zählt z. B. die Anschaffung von Spiel- und Sportmaterialien, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind. Die angeschafften Materialien gehen in den Besitz des Sportvereins (des Anbieters) über. Auch Honorare für Übungsleitungen sind den Sachkosten zuzuordnen.

Sind Maßnahmen an den Wochenenden oder in den Schulferien förderfähig?

Maßnahmen an den Wochenenden und in den Schulferien sind **nicht förderfähig**.

Ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Startchancen-Schule und dem Anbieter abzuschließen?

Den Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW und den nordrhein-westfälischen Sportvereinen wird der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen Startchancen-Schule empfohlen, u. a. um den Versicherungsschutz abzusichern (Merkblatt: [Informationen zur Sportversicherung](#), S. 7, 4.3). Eine Muster-Kooperationsvereinbarung, die individuell an die Kooperation angepasst werden kann, stellt die Sportjugend im Landessportbund NRW als offenes Dateiformat auf der Sportjugend-Homepage als [Download](#) zur Verfügung.

Ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich?

Die Maßnahmen dürfen erst **nach Bewilligung** umgesetzt werden. Das heißt, erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheides kann mit der Maßnahme begonnen werden. Dies bedeutet, dass bei der Planung ein entsprechender Vorlauf einkalkuliert werden muss und der Antrag frühzeitig über das [LSB-Förderportal](#) eingereicht werden sollte, um einen Start der Maßnahme nicht zu verzögern.

Welche Informationen müssen bei der Abrechnung im Verwendungsnachweis aufgeführt werden?

Der Verwendungsnachweis muss Folgendes enthalten:

- Sachbericht über den Inhalt und den Erfolg der Maßnahme
- Anzahl der tatsächlich durchgeführten Stunden (Kurseinheiten á 60 Minuten)
- Angaben zur Teilnehmerzahl (nach weiblich, männlich divers und ohne Geschlechtseintrag)
- Zahlenmäßige Darstellung der Ein- und Ausgaben (und ggf. Belegliste)

Wann muss der Verwendungsnachweis eingereicht werden?

Innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Maßnahme muss der Verwendungsnachweis vom Anbieter über das [LSB-Förderportal](#) eingereicht werden. Eine Nichteinreichung des Verwendungsnachweises führt zu einer Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Förderung ist zu erstatten.

Was kann ich bei auftretenden Problemen im Zusammenhang mit dem LSB-Förderportal unternehmen?

Probleme bei der Handhabung des [LSB-Förderportals](#) treten gelegentlich auf. Ursächlich hierfür ist häufig die Nutzung eines veralteten Web-Browsers. Wir empfehlen für das LSB-Förderportal die Nutzung von Firefox, Chrome oder Apple Safari.

Bei Problemen rufen Sie uns gern an (Tel. 0203 7381 900) oder senden Sie uns eine E-Mail an startchance-bewegung@lsb.nrw.